

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBS1-V-1671/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Fax: 07482/9025-38311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 74 82) 9025

Durchwahl

Datum

Ursula Mitterauer

38315

10. Jänner 2024

Betrifft

Straßenmeisterei Gaming, Erhaltungsarbeiten 2024, Verkehrsregelungsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Erhaltungsarbeiten auf und neben der

Landesstraße B 22 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße B 25 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße B 71 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße B 31 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 92 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 96 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 108 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6112 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6155 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6167 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6168 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6169 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6170 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6171 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6172 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6174 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6175 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6176 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6178 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6179 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs
Landesstraße L 6181 im Betreuungsbereich der Strm. Gaming im Bezirk Scheibbs

im Gemeindegebiet von Gresten-Land, Gresten, St. Anton an der Jeßnitz, Gaming, Göstling an der Ybbs, Lunz am See, Randegg, Reinsberg und Scheibbs folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
 - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13a StVO 1960)
6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand
7. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960). Dabei sind Verkehrsanhaltungen bis maximal 15 Minuten zulässig. Einsatzfahrzeuge und der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr sind unverzüglich durch den Baustellenbereich durchzuschleusen. Die Verkehrsanhaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies

unbedingt erforderlich ist.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

6. Marktgemeinde Gaming, z.H. der Bürgermeisterin, Im Markt 1-3, 3292 Gaming

1. das Land Niederösterreich, z.H. der Frau Landeshauptfrau, p.A. Straßenmeisterei Gaming, Schleierfallstraße 53, 3292 Gaming
2. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
3. Gemeinde Gresten-Land, z. H. des Bürgermeisters, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten-Land
4. Gemeinde Reinsberg, z. H. des Bürgermeisters, Reinsberg 1, 3264 Reinsberg
5. Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz, z.H. der Bürgermeisterin, St. Anton an der Jeßnitz 5, 3283 St. Anton an der Jeßnitz
7. Marktgemeinde Göstling an der Ybbs, z. H. des Bürgermeisters, Göstling an der Ybbs 41, 3345 Göstling an der Ybbs
8. Marktgemeinde Gresten, z. H. des Bürgermeisters, Badgasse 1, 3264 Gresten
9. Marktgemeinde Lunz am See, z. H. des Bürgermeisters, Amonstraße 16, 3293 Lunz am See
10. Marktgemeinde Randegg, z.H. der Bürgermeisterin, Randegg 22, 3263 Randegg
11. Stadtgemeinde Scheibbs, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3270 Scheibbs
12. Polizeiinspektion Gaming, 3292 Gaming
13. Polizeiinspektion Gresten, 3264 Gresten
14. Polizeiinspektion Lunz/See, 3293 Lunz/See
15. Polizeiinspektion Scheibbs, 3270 Scheibbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t o c k i n g e r